Betreuungsvertrag Seite 1



Diesei Abschillt wird von der Kita a					-		\neg
Debitoren-Nummer							
Aufnahme/Betreuungsbeginn					- 		
Der Betreuungsvertrag wi der Kindertageseinrichtun leitung und den folgender	ıg, vertreten durcl	n die Gesch	äftsfüł				
1 Personensorgeberech	tigte/r1	☐ Vater	oder			allein sorgeberect	ntigt ¹⁾ gemeinsam sorgeberechtigt ²⁾
				TITIMIMI	נונונו		
Name	Vorname			Geburtsdatum		Geburtsland	
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer				PLZ		Ort	
Telefon privat / Handy				E-Mail-Adresse			
	keine römisch-k	atholisch 🗌 eva	ngelisch [andere			
Staatsangehörigkeit	Konfession						
Beruf/Tätigkeit	Arbeitsstelle / Arbeitgeber A	nschrift				Telefon dienstli	ch / Durchwahl
	partnerschaft verheirate	_	en 🔲 alle	einerziehend		. S.C.O.T GICHSUI	, 50.0
1) Bei allein Sorgeberechtigten ist dies mit ei	inem Dokument nachzuweise	en. Bei geschieden	en Eltern: So	cheidungsurteil / U		richt; bei unverhe	eirateten Eltern: Negativ-
bescheinigung des zuständigen Jugendamte Personensorgeberecht		erechtigten sind ir Vater	nmer beide	Unterschriften not	wendig.	Gemeinsan	n sorgeberechtigt ²⁾
2 reisoliciisorgeberedii	igto/12 Matter	L vater	ouel			gernemaan	rsorgeocreeningt
Name	Vorname			T T M M Geburtsdatum		Geburtsland	
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer				PLZ		Ort	
Telefon privat / Handy				E-Mail-Adresse			
.c.c.ori private, riunuy	☐ keine ☐ römisch-k	atholisch					
Staatsangehörigkeit	Konfession		J L				
Beruf/Tätigkeit	Arbeitsstelle / Arbeitgeber A	nschrift				Telefon dienstli	ch / Durchwahl
Familienstand ledig in Lebens	partnerschaft verheirate	et geschiede	en 🗌 alle	einerziehend			
3 Personalien des Kinde	s weiblich	männlich					
				TITIMIMI			
Name	Vorname			Geburtsdatum	1-1-1-	Geburtsland	
			DI 7				
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer Betreuungsumfang I	Monatlicher Beitre		PLZ Rotrouuu	nasumfana	Ort halbtags	Consta	Staatsangehörigkeit
Geschwisterkinder in Einrichtunge				ngsumfang n/Datum	naintags	ganzta	gs Monatlicher Beitrag*
1)	en der volkssoffdantat r	CV GCIa e.v.	Leitiaul	i, Dataiii			Monadicier beidag
2)							
3)							
4)			*) Der bei Vert	ragsbeginn gültige mo	natliche Beitrag la	ut Beitragsordnung	(Anlage 5b). Der Beitrag kann sich nrichtung der Volkssolidarität Gera
Name, Vorname, Geburtsdatum			oder durch ei	ne satzungsgemäße Äi	nderung der Beitra	gsordnung verände	rn.

Betreuungsvertrag

Seite 2



5 Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag

Die Kindertageseinrichtung hat einen im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) verankerten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Durch allgemeine und gezielte Bildungsangebote und erzieherische Hilfen wird die Erziehung der Kinder in der Familie und die Gesamtentwicklung des Kindes ergänzt, unterstützt und gefördert. Jedes Kind hat im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten Anspruch auf Bildung, Förderung seiner Persönlichkeit, Erziehung und Betreuung.

Die Kindertageseinrichtung arbeitet auf der Grundlage des Thüringer Bildungsplanes. Die Leitlinien und die Betreiberordnung (Anlage 5a) des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. konkretisieren den gesetzlichen Auftrag.

6 Mitwirkungspflichten

Personensorgeberechtigte sind verpflichtet,

- Anderungen zu den gemachten Angaben im Vertrag und seinen dazugehörigen Anlagen insbesondere solche, die die Gesundheit und die Personensorge betreffen umgehend schriftlich dem Vertragspartner mitzuteilen. Die Verantwortung für fehlende oder nicht aktuelle Angaben sowie sich eventuell daraus ergebende Konsequenzen tragen die Personensorgeberechtigten.
- die Abwesenheit eines Kindes (z.B. wegen Krankheit) unverzüglich (bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Erziehungspersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll nach Möglichkeit angegeben werden.
- den monatlichen Elternbeitrag fristgerecht im Voraus bis zum 5. Werktag des laufenden Monats zu zahlen.
- die Regelungen des Betreuungsvertrages und seiner Anlagen einzuhalten.

7 Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung erheben und verarbeiten die Einrichtung und der Träger personenbezogene Daten des Kindes, der Personensorgeberechtigten, abholberechtigter Personen sowie von Geschwisterkindern. Für jede darüber hinaus gehende Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Außerdem gelten die jeweils aktuellsten Bestimmungen der "Anlage 8 - Datenschutz".

8 Vertragsdauer, Beendigung, Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet

- zum Schuleintritt
- durch ordentliche Kündigung
- durch außerordentliche Kündigung oder
- durch einvernehmliche Vertragsauflösung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Für den Einrichtungsträger liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- die Personensorgenberechtigen ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzen, dass dem Einrichtungsträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
- 2. die Personensorgeberechtigten
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Beitrages oder eines Teils des Beitrages, der den Beitrag für einen Monat übersteigt, im Verzug sind oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Beitrages in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Beitrag für zwei Monate übersteigt.
- 3. der Einrichtungsträger kann aus dem Grund Nr. 2 nur kündigen, wenn er zuvor den Personensorgeberechtigten unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und daraufhin keine Zahlung erfolgte.

9 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Die Personensorgeberechtigten erhalten eine Kopie des unterzeichneten Betreuungsvertrages. Das Original liegt beim Träger in der Kindertageseinrichtung vor.

Anlagen Folgende Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1) Gesundheitsblatt des Kindes*	Anlage 5) a) Betreiber- & b) Beitragsordnung	Anlage 9) Einverständniserklärung Foto+Video
Anlage 2) Ärztliche Aufnahmebescheinigung Kind*	Anlage 6) SEPA Lastschriftmandat*	Anlage 10) Hausordnung
Anlage 3) Merkblatt Infektionsschutz	Anlage 7) Abholberechtigung*	Anlage 11) Widerrufsbelehrung
Anlage 4) Einverständniserklärungen*	Anlage 8) Datenschutzinformationen	Anlage 12) Widerruf Musterformular
Ich erkläre mit meiner Unterschrift die Richtigk	eit der gemachten Angaben im Vertragsfo	

_	Achtung! Die Wirksamkeit des Vertrages hängt von der vollständigen Rückgabe der mit (*) gekennzeichneten Anlagen ab.					
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1				
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2				

Anlage 1 Gesundheitsinformationen des Kindes



				TITIMIMI	1 1 1 1		
Name		Vorname		Geburtsdatum		Krankenkasse	
Hausarzt							
ggf. Betreuer	nder Facharzt						
Dauerr	nedikamente (auch solche, die r	icht in der Einrichtung verab	reicht werde	n)			
Allergi	en/Überempfindlichkeite	n					
7 g.		-					
Besono	lerheiten (ggf. bei Schwangerscha	ft/Geburt)					
Vorlieb	oen/Abneigungen/Ängste	(Gewohnheiten beim Schlaf	en oder der N	lahrungsaufnahme)			
Therap	ien/Fördermaßnahmen						
Kinder	krankheiten/Operationen	/Klinikaufonthalte	(aaf boi S	chwangorschaft/Gobu	r+1		
Killuci	kialikileiteli/Opelatiolleli	Killikaurentilaite	gyi. ber si	ciiwangeischart/debt	10		
	klungsverlauf (in Monaten)	Freies Sitzen		Krabbeln	Freies Laufe	า	Erste Worte
Besonderh	neiten im Entwicklungsverlauf						
Beson	derheiten im Säuglings- u	nd Kleinkindalter					
ja nein	Verhalten des Kindes	Anmerkung	en				
	sehr ruhig						
	häufiges Weinen, Schreien						
	aktiv, interessiert						
	motorisch unruhig						
	Schlafprobleme						
	Nahrungsaufnahme problematisch						
	körperliche Auffälligkeiten (z.B. Überst	recken o.ä.)					
	sonstige (z.B. Krampfanfälle)						
Ort	Datum		Unterschrif	t Personensorgeberechtigte	/r 1		
Ort	Datum		Unterschrif	ft Personensorgeberechtigte	/r 2		

Anlage 2 - Ärztliche Bescheinigung

zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gemäß §16 Absatz 1 Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 18.12.2017 in der jeweils gültigen Fassung, §33 und §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung



					TITIMIMITITI
Name			Vorname		Geburtsdatum
Anschrift					
Anschillt					
Vorgenanntes Kind wurd	e am		von mir untersucht.		
Gegen den Besuch der Kir	ndertageseinric				
Das Kind war zum Zeitpu					Praxis Stempel
Krankheiten und Parasite gesetzlichen Bestimmung			cntungen geitenden		
		Kironissenatz.			
Es liegt ein altersgerechter kein altersgerechter					
		l			
Impfschutz gemäß geltender Empfehlungen der Ständigen Impfkomission am Robert-Koch-Institut (STIKO) vor. (Zutreffendes ankreuzen)					
nobere noch motitue (5	rino, ron (Eat.	eneracy armicus			
Eine Impfberatung ents	sprechend der	Empfehlungen o	ler STIKO ist erfolgt.	Ort, Datum	Unterschrift Arzt
Angahen zum Imr	nfstatus ne	mäß Imnfau	sweis sowie zu durc	haemachten Kr	rankheiten
Einverständnis der Personer	_	-		ingemachten Ki	diministra
			ı		
Impfung	Grundim vollständig	munisierung unvollständig	Anmerkungen		
Tetanus	Volistaliang				
Diphterie					
Pertussis					
H. Influenzae Typ B					
Poliomyelitis					
Hepatitis B					
Pneumokokken					
Rotaviren					
Meningokokken Typ C					
Masern					
Mumps Röteln					
Varizellen					
Impfschutz besteht außer	rdem gegen		I		
·					
Bemerkungen					
		D		Ort, Datum	Unterschrift Arzt
Ich bin damit einversta meines Kindes zur sch					
Ausbruchsfall in der Ei	meines Kindes zur schnellen Einsichtnahme durch das Gesundheitsamt im Ausbruchsfall in der Einrichtung aufbewahrt und nach Austritt des Kindes				
unverzüglich vernichte				Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1
überstandenen impfp Anmerkungen bezügli			na sonsugen		
			1. 7		
Erläuterungen zun	_	•		Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2
Van ainam altaregarachta	n Imnfechutz ka	nn allenanannan	werden wenn alle von der	STIKO empfohlenen	Standardimnfungen entsprechend dem

Von einem altersgerechten Impfschutz kann ausgegangen werden, wenn alle von der STIKO empfohlenen Standardimpfungen entsprechend dem Alter und dem Gesundheitszustand des Kindes vorliegen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Grundimmunisierung bei allen Impfungen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung abgeschlossen sein muss, sofern die altersbezogenen Empfehlungen der STIKO beachtet wurden.

Besteht eine **dauerhafte medizinische Kontraindikation** gegen eine Impfung, so ist hier trotz nicht erfolgter Impfung von einem altersgerechten Impfschutz auszugehen. Dies setzt voraus, dass die Hinweise zu Kontraindikationen und "falschen" Kontraindikationen in den Empfehlungen der STIKO beachtet wurden.

Wurde aufgrund einer **gesichert durchgemachten Erkrankung** eine Immunität erworben (z.B. Masern), so ist dies mit einem Impfschutz gleichzusetzen.

Da für die **Rotavirus-Impfung** keine Nachholimpfung empfohlen wird, muss der Status der Rotavirus-Impfung für die Beurteilung des altersgerechten Impfschutzes zum Zwecke dieser Bescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Anlage 3 Merkblatt Infektionsschutz



Belehrung für Erziehungsberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in diesem Fall noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Hausoder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen, also eine Teilnahme an einer Maßnahme der Jugendarbeit, nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Betreuer anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für "Ausscheider" oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie die Einrichtung benachrichtigen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 4 Einverständniserklärungen



Nach-/Familienname des Kindes		Vorname des Kindes	T T M M J J J J J Geburtsdatum
Hiarmit arklära ich mich ai	nverstanden, dass mein/unser vor	gonanntos Vind	
memiit erkiare ich mich er	_	chen Fachkraft öffentliche Verkehrsmittel benutzen darf	
		inrichtung baden und duschen darf	
	mit Sonnencreme eingecremt		
		t bereitgestellte Zahnpasta benutzen darf	
		nuntersuchung teilnehmen darf	
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1	
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2	

Anlage 5A Betreiberordnung (Seite 1 von 2)



für Kindertageseinrichtungen des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. vom 01.10.2022

§ 1 Trägei

Träger der Tageseinrichtungen für Kinder ist der Kreisverband der Volkssolidarität Gera e.V.. Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und wirkt seiner Satzung gemäß auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 2 Aufgaben und Auftrag

- 1) Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 22 Abs. 2 und 3, SGB VIII vom 08.09.2005, folgende Aufgaben: Absatz 2) "Tageseinrichtungen für Kinder sollen …"
 - 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
 - Absatz 3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen."
- 2) Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage des aktuell gültigen Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (ThürKitaG).
- 3) Der Träger von Kindereinrichtungen sowie deren Fachkräfte haben gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII sowie § 7 Abs. 6 ThürKitaG einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu erbringen.

§3 Beirat

Zur Gewährleistung der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei den Entscheidungen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, wird ein Beirat gebildet. Die Aufgaben des Beirates leiten sich aus dem gültigen Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (§ 12 ThürKitaG) ab.

§4 Aufnahme

- 1) Die Grundlage für die Aufnahme von Kindern bildet die aktuelle Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Eine Aufnahme von Kindern unter einem Jahr bedarf, gemäß § 2 Abs. 4 ThürKitaG, der Genehmigung durch den Fachdienst Kinderund Jugendhilfe/Jugendamt.
- 2) Die Aufnahme erfolgt nach direkter Anmeldung in der Einrichtung und auf der Grundlage der vorhandenen Kapazität. Dies soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgen (§ 3 Abs. 5 ThürKitaG). In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gera ist dabei die Kita-Card vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten sowie die jeweilige Kindertageseinrichtung (in Vertretung des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V.) schließen einen Betreuungsvertrag ab.
- 3) Vor der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorzulegen. Kinder, die aufgenommen werden, sollten den Nachweis über alle Impfungen haben. Der Nachweis über eine Impfberatung ist bei Neuaufnahme vorzulegen.
- 4) Der Besuch in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beginnt mit dem ersten Tag der Aufnahme/Eingewöhnung. Grundsätzlich sind im ersten Monat 50% der Gebühr der gewählten Betreuungsart zu entrichten.
- 5) Mit der Anmeldung erkennt der Erziehungsberechtigte die Betreiber-, Beitrags- sowie die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an.
- 6) Die Kinder nehmen, entsprechend der Anwesenheit, an einer Vollverpflegung teil.

§ 5 Betreuungszeiten

- 1) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder wird angestrebt. Die Abwesenheit von Kindern (beispielsweise Urlaub, Krankheit) ist, entsprechend den Festlegungen in den geltenden Hausordnungen, der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
- Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags je nach Betriebserlaubnis geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen orientieren sich am Bedarf, können unterschiedlich geregelt sein und sind einzuhalten.
- 3) Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung werden zu Beginn des Jahres bekannt gegeben.
- 4) Die Kindertageseinrichtungen bieten eine Ganztags- sowie eine Halbtagsbetreuung an (Betreuungsform). Die tägliche Aufenthaltsdauer der Kinder wird beim Aufnahmegespräch vereinbart. Sie sollte, im Interesse des Wohls der Kinder, zehn Stunden nicht überschreiten.
- 5) Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können, entsprechend der Betriebserlaubnis der Einrichtung, Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden mit der Kindertageseinrichtung im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Der Bedarf muss durch die Eltern nachgewiesen werden (§ 2 Abs.1 ThürKitaG).

§ 6 Regelung bei Krankheit

- 1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit entsprechend des Bundesseuchengesetzes (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung) muss die Einrichtung sofort benachrichtigt werden. Jeder Befall oder auch nur der Verdacht auf Krätzmilben muss sofort und unverzüglich der Einrichtung gemeldet werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder bzw. weiter (bei Angehörigen) besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Bei Krankheiten, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fallen, obliegt es dem Leiter der Einrichtung eine Gesundschreibung durch den Arzt zu verlangen.
- Bei Anzeichen einer Krankheit oder Störung des Wohlbefindens eines Kindes werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert, um die Kinder aus der Einrichtung abzuholen.

§7 Aufsicht

- 1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/-innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge und Besichtigungen.
- 2) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sie tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Kindertageseinrichtung gebracht wird und abgeholt wird.
- 3) Soll ein Kind den Weg nach Hause allein zurücklegen oder wird das Kind durch andere Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt, so ist dies durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären.

Fortsetzung auf Seite 2 >>>

Anlage 5A Betreiberordnung (Seite 2 von 2)



für Kindertageseinrichtungen des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. vom 01.10.2022

§ 7 Aufsicht (Fortsetzung)

- 4) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter-/innen und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person.
- Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.

§8 Versicherungsschutz

- 1) Die Kinder sind während des Besuches der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Ein Betreten der Einrichtungen vor 6:00 Uhr ist aus versicherungstechnischen Gründen untersagt.
- 2) Es wird empfohlen, eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Kinder abzuschließen.

§ 9 Beitrag / Kosten

- 1) Die Höhe des Elternbeitrages wird in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Verpflegungskosten wird durch ein vom Träger beauftragtes Dienstleistungsunternehmen festgelegt.
- 2) Eine Überschreitung der Öffnungszeiten ist nur in unvorhersehbaren Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, bei Überschreitungen der Öffnungszeiten, die Einrichtung telefonisch zu informieren. Beim Überschreiten der Öffnungszeiten ist die Leitung berechtigt, für jede angefangene viertel Stunde einen Betrag in Höhe von 15,00 € in Rechnung zu stellen.
- 3) In Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Gera werden Kinder die sich 30 Minuten nach Schließzeit, ohne Rückmeldung durch die Personensorgeberechtigten, noch in der Einrichtung befinden, auf Kosten der Personensorgeberechtigten in Obhut des Schlupfwinkel Gera e.V. gegeben.
- 4) In den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Greiz wird der Soziale Dienst der Stadt Greiz angerufen. Mitarbeiter des Jugendamtes holen die Kinder aus den Einrichtungen ab und bringen sie in die Obhut des Schlupfwinkel Greiz. Auch in diesem Falle werden die Kosten durch die Personensorgeberechtigten getragen.

§ 10 Kündigung/Abmeldung

- 1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig, sie ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben.
 - Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf/Eingliederungshilfe ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 2) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, gekündigt werden, wenn:
 - a) das Betreuungsangebot der Einrichtung nicht dem Betreuungs-, Förder- oder Erziehungsbedarf des Kindes entspricht, bzw. gerecht werden kann,
 - b) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet und durch die Personensorgeberechtigten keine Mitwirkung erfolgt.
- 3) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger außerordentlich gekündigt werden, wenn:
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt fehlt,
 - b) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der/den Zahlungsverpflichtung/en für mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- 4) Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betreiberordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Norbert Hein Vorsitzender

Norbest Mi

Anlage 5B Beitragsordnung



für Kindertageseinrichtungen des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. vom 01.10.2022

ξ1

- 1) Der Kreisverband erhebt auf der Grundlage von § 29 des ThürKitaG, zur Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge.
- Die Betriebskosten werden j\u00e4hrlich ermittelt. Es erfolgt eine Jahresrechnungslegung dazu. Ein eventueller \u00dcberschuss wird f\u00fcr die Ausstattung der Einrichtung genutzt.
- 3) Beiträge zahlen die Personensorgeberechtigten, die das Kind in der Einrichtung anmelden oder Dritte, Sozialleistungsträger, Träger der Jugendund Sozialhilfe, soweit sie sich gegenüber des Kindergartens zur Übernahme der Kosten bereit erklärt haben.

§ 2

- Beiträge werden in voller Monatshöhe erhoben, unabhängig von den Anwesenheitstagen eines Kindes in der Einrichtung. Ausgenommen ist hierbei der erste Betreuungsmonat, genannt Eingewöhnungsmonat. Im ersten Monat werden 50% der gewählten Betreuungsart erhoben.
- 2) Die Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung und der gewählten Betreuungsform zu entrichten. Der Beitrag ist am fünften Werktag des Monats im Voraus fällig. Bei einer Neuaufnahme muss die Zahlung spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes erfolgen.
- 3) Die Zahlung sollte über SEPA Lastschriftmandat erfolgen.

§ 3

- 1) Der Beitrag staffelt sich nach der Art der Betreuung. Es wird unterschieden zwischen:
 - Krippenbetreuung (Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
 - Kindergartenbetreuung (Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
 - Hortbetreuung (ab dem Schuleintritt bis Ende Grundschulalter)

sowie die Betreuungsform(-zeit):

- Halbtagsbetreuung (in der Zeit von 6.00 bis 12.00 Uhr)
- Ganztagsbetreuung (in der Regel bis zu 10 Stunden).
- 2) Beitragsermäßigung erfolgt sozial gestaffelt nach der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera zu betreuenden Kinder.
- 3) Bei getrennt lebenden Geschwisterkindern, die den gleichen Kindergarten besuchen, ist jeweils der Beitrag für das 1. Kind zu zahlen.
- 4) Daraus leiten sich folgende monatlichen Beiträge in Euro ab:

Krippenbetreuung	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4.Kind
Ganztagsbetreuung	195,00	180,00	165,00	140,00
Halbtagsbetreuung	185,00	170,00	155,00	130,00
Gastkinder (pro Tag)	10,00			

Kindergartenbetreuung	1.Kind	2.Kind	3.Kind	4.Kind
Ganztagsbetreuung	180,00	165,00	150,00	130,00
Halbtagsbetreuung	170,00	155,00	140,00	120,00
Gastkinder (pro Tag)	8,00			

5) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird vom Beginn des letzten Kindergartenjahres, vor Beginn der Schulpflicht nach § 18 ThürSchulG, bis zum Beginn des Schuljahres in dem das Kind erstmalig die Schule besucht, kein Elternbeitrag fällig.

ξ4

Die Vollverpflegung wird von einem externen Wirtschaftsanbieter angeboten. Die Höhe des Essengeldes legt der Wirtschaftsdienstleister fest, dies bedarf jedoch der Absprache mit dem Träger.

§ 5

Werden die Elternbeiträge nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Mahnverfahren eingeleitet.

Wird die Zahlungsfrist bei der letzten außergerichtlichen Mahnung nicht eingehalten, wird die Betreuung des Kindes am darauffolgenden Werktag durch die Kindertageseinrichtung nicht mehr erfolgen und der Vorgang wird gerichtlich verfolgt.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Norbest Mi

Norbert Hein Vorsitzender

Anlage 6 SEPA Lastschriftmandat



Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. | De-Smit-Straße 34 | 07545 Gera Gläubiger-Identifikationsnummer DE71VSG00000091520 Mandatsreferenz (wird von der Volkssolidarität ausgefüllt) SEPA Lastschriftmandat Gültig ab (Datum) Name der Kindertageseinrichtung Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum des Kindes Das anzumeldende Kind hat bereits Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen der Volkssolidarität Gera. Bitte nutzen Sie zum Einzug fälliger Elternbeiträge das bestehende Lastschriftmandat folgendes Geschwisterkindes: Name, Vorname des Kindes Ich ermächtige den Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V., fällige Elternbeiträge für oben genanntes Kind und Geschwisterkinder von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE71VSG00000091520 auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Ermächtigung schließt eine Anpassung der Beiträge bei Änderungen der Beitragsordnung ein. 1) Beitragspflichtige/r - Personensorgeberechtigte/r Vorname Name Straße, Hausnummer 2) Kontoinhaber (wenn abweichend von 1) Straße, Hausnummer Ort 3) Bankdaten Name Kreditinstitut BIC / IBAN finden Sie auf EC-Karte oder Kontoauszug Ihres Kreditinstitutes. BIC (internationale Bankenkennung) IBAN (internationale Bankkontonummer) Ich habe die Datenschutzhinweise mit Informationen zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Anlage 9) zur Kenntnis genommen. (Pflichtfeld)

Unterschrift Kontoinhaber

Datum

Anlage 7 Abholberechtigung



tur das Kınd					
Name	Vorname		Geburtsdatum		
Name der Kindertageseinrichtung					
1 Personensorgeberechtigte/r 1					
reisonensorgeberechtigte/i					
Name		Vorname			
William of the Conflor		PLZ	Ort		
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer		r LZ	Oft		
Telefon 1 (beste Erreichbarkeit tagsüber)		Telefon 2			
releion i (beste Erreleiburker agsabel)		ICICIOII 2			
2 Personensorgeberechtigte/r 2					
Name		Vorname			
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer		PLZ	Ort		
Telefon 1 (beste Erreichbarkeit tagsüber)		Telefon 2			
3 Wer ist im Notfall zuerst zu informieren?					
_					
Name, Vorname		Telefon (beste Erreichbarkeit tag	asüber)		
4 Weitere zur Abholung berechtigte Personer		,,,,,,,	J ,		
_					
Achtung! Für jede nachfolgend aufgeführte Person benötige von Telefonnummern zur Abholung von Kindern" (Beiblatt A		hutzgründen eine separa	ate Einwilligungserklärung "Nutz	zung	
,	,				
Name, Vorname		Telefon			
name, vomanie		leleloli			
Name, Vorname		Telefon			
Name, volitaire		leleloli			
Name, Vorname		Telefon			
rane, vonane		ICICIOII			
Name, Vorname		Telefon			
Verfahrensweise bei Nichtabholung					
	/	dan Danasanan	hanadatatan dan		
Die Nichtabholung eines Kindes stellt eine Verletzung der V In einem solchen Fall geht die Einrichtung wie folgt vor:	ertragspfilchten s	eitens der Personensorge	eberechtigten dar.		
1) nach Ablauf der Öffnungszeit: Kontaktversuche der pädago	gischen Fachkraft z	u allen Personensorge- und	d Abholberechtigten		
2) Die zuständige pädagogische Fachkraft / Leitung verbleibt		~			
3) Nach jedoch spätestens 2 Stunden nach Schließung der Einrichtung und erfolglosen Kontaktversuchen zu den Personensorge- / Abholberechtigen wird der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe informiert. Es erfolgt die Inobhutnahme nach SBG VIII im: Schlupfwinkel Gera, Lobensteiner Straße 49, 07549 Gera					
4) Die pädagogische Fachkraft / Leitung der Einrichtung bring			on Namen) mit dem Hinweis		
zum Aufenthalt des Kindes für die Personensorgeberechtig	•		Ehonso für den Dück		
 Für den Transport des Kindes und der pädagogischen Fachl transport der pädagogischen Fachkraft zur Einrichtung. Die 					
Ort Datum Historychieft Dawanancayasharashkirta (* *	0+	Datum I	Unterschrift Personenserrenherschtistels 2		
Ort Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1	Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2		

Anlage 8 Datenschutzinformationen (Seite 1 von 2)



für Eltern nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Diese Datenschutzinformation unterrichtet Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Daten Ihres/er Kindes/er und weiterer abholberechtigter Personen beim Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. sowie all seinen Einrichtungen. Zu diesen Daten gehören gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf Ihre Person beziehen oder beziehen lassen, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie z.B. einem Namen, mit der Sie identifizierbar sind.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden von Ihnen, als Eltern eines oder mehrerer in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindes/Kinder erhoben und verarbeitet (sowohl in digitaler Form, als auch im Papierformat):

- Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Akademischer Titel, Adresse)
- Familienstand, Kinder, Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit
- Vertragsdaten (Betreuungsart, Eintritt, Sorgerecht, Geschwister, Geburtsdatum, Arbeitsstelle, Bevollmächtigte, monatliche Gebühren)
- Zahlungsdaten (Bankverbindung, Zahlungsart)
- Kontakt- und Kommunikationsdaten
- Berechtigungen (Daten der abholberechtigten Personen)
- Gesundheitsdaten des Kindes (Kindergartentauglichkeit, Impfstatus des Kindes, Angaben zur Krankenkasse, Name des Kinderarztes, Unverträglichkeiten und Allergien des Kindes)

A. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. De-Smit-Straße 34 07545 Gera

Sie finden weitere Informationen zum Unternehmen, Angaben zu vertretungsberechtigten Personen und auch weiteren Kontaktmöglichkeiten im Impressum unserer Internetseite www.volkssolidaritaet-gera.de.

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte Sabine Richter, Dienstleistungsgesellschaft DGT mbH, Untere Hauptstraße 70, 09228 Chemnitz Telefon: 037200 8119113 unter der E-Mail-Adresse: s.richter@dgt-mbh.de

B. Zweck der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke der Betreuung Ihres/er Kindes/er in der Kindertageseinrichtung und für im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit zulässige Geschäftszwecke, die im Zusammenhang mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs- auftrag nach dem ThürKitaG stehen. Dazu gehören Daten zum Zweck der:

- Durchführung und Beendigung des Betreuungsvertrages
- Gesundheitsfürsorge
- Gebührenermittlung und Abwicklung Zahlungsverkehr
- Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten auch für die gegenseitige Information
- Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen und Grundlagen
- Strukturierung des pädagogischen und organisatorischen Ablaufs in den Kindertageseinrichtungen
- Schutz der Kinder

Eine Verarbeitung Ihrer Daten für andere als die genannten Zwecke erfolgt nur, soweit diese Verarbeitung mit den Zwecken des Betreuungsvertrages vereinbar ist. Wir werden Sie vor einer derartigen Weiterverarbeitung Ihrer Daten über diese Verarbeitung informieren und, soweit erforderlich, Ihre Einwilligung hierzu einholen.

C. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Betreuung Ihres/er Kindes/er ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG in der Fassung ab 25.05.2018.

Erhoben und verarbeitet werden hierfür Daten nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach dem Betreuungsvertrag erforderlich ist. Soweit eventuell weitere Daten nicht unmittelbar für die Durchführung des Betreuungsvertrages erforderlich sind, stützt sich die Verarbeitung auf ein berechtigtes Interesse des Unternehmens gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Ein berechtigtes Interesse kann sich z. B. aus internen Organisations- und Verwaltungszwecken, zum Schutz der Einrichtungen, Anlagen und Vermögenswerte des Unternehmens sowie der Datenverarbeitungsanlagen und Daten ergeben. Eine Verarbeitung Ihrer Daten ist hier zulässig, wenn nicht der Schutz Ihrer Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegt.

Im Einzelfall können wir auch Ihre Einwilligung in die Verarbeitung oder Übermittlung Ihrer Daten einholen. Hier ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Ihre Einwilligung ist in diesen Fällen freiwillig und kann von Ihnen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Aus einer Nichteinwilligung oder einem eventuellen späteren Widerruf einer Einwilligung entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Rechtsgrundlage für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, wie die Aufbewahrung von Dokumenten, ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Anlage 8 Datenschutzinformationen (Seite 2 von 2)



für Eltern nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

D. Übermittlungen Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre persönlichen Daten werden an externe Stellen nur insoweit übermittelt oder offenbart, als dies durch eine Rechtsnorm vorgeschrieben oder zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Betreuungsvertrages erforderlich ist (z. B. Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe, Träger und andere Einrichtungen des Trägers, Stadtverwaltung SB Soziales, jugendärztlicher- und jugendzahnärztlicher Dienst) oder auf Seiten einer externen Stelle ein berechtigtes Interesse im o. q. Sinn besteht und die Übermittlung nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Ihre persönlichen Daten und Informationen können vom Unternehmen auch Bevollmächtigten und Auftragnehmern, die für uns eine Dienstleistung erbringen, einschließlich Versicherern und Beratern, für berechtigte Zwecke offengelegt werden, soweit hierzu im Einzelfall nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis besteht. Sollte dafür Ihre Einwilligung oder eine gesonderte Unterrichtung erforderlich sein, werden wir vorher Ihre Einwilligung einholen bzw. Sie rechtzeitig vorher darüber unterrichten.

Ihre persönlichen Daten werden zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben auch an Dienstleistungsunternehmen übertragen. Eine Datenübermittlung bzw. Offenbarung Ihrer Daten erfolgt nur in dem hierfür erforderlichen Umfang unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.

Mit dem Anbieter der Software PC Kita wurde eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO geschlossen.

E. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Die eingangs benannten personenbezogenen Daten werden nur gespeichert, solange die Kenntnis der Daten für die Zwecke des Betreuungsverhältnisses oder die Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind oder gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsvorschriften bestehen.

F. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich an unser Unternehmen und an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Sie haben ein Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Die Erreichbarkeiten finden Sie unter Punkt A dieser Datenschutzhinweise.

Ihre Recht umfassen auch:

- das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO,
- das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO sowie
- das Recht auf Datenübertragung gemäß Art. 35 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Thüringer Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Häßlerstraße 8 (4.Etage) 99096 Erfurt

Telefon: 0361/573112900 Telefax: 0361/573112904

E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe Punkt C - Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten).

G. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung eines Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

H. Änderungsklausel

Unsere Datenverarbeitung und die Gesetzmäßigkeiten unterliegen Änderungen, so dass wir unsere Datenschutzhinweise von Zeit zu Zeit anpassen werden. Über die Änderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Stand 07.06.2018

Anlage 9 Einwilligungserklärung



zur Anfertigung, Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Videos der Kinder

Liebe Eltern

unsere Kindertageseinrichtung fertigt immer wieder Fotos und Videos der Kinder in ihrem Alltag, bei Aktionen, Projekten und Feierlichkeiten an. So wollen wir die Entwicklung Ihres Kindes festhalten, unsere tägliche Arbeit in der Einrichtung dokumentieren sowie gemeinsame Erinnerungen für uns, die Eltern und die Kinder zu schaffen. Außerdem verwendet der Träger Bildund Filmmaterial zur Außendarstellung des Vereins in seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung kann es auch zur Namensnennung Ihres Kindes kommen, z.B. bei Platzierungen in Wettbewerben. Aus diesen genannten Gründen bitten wir Sie um Ihre Einwilligung.

Ich/wir,)			
Name, Vorname / Sorgeberechtigte	e⁄r 1	Name, Vorname / Sorgeberechtigte/r 2	
willige/n ein, dass zu der	n vorbenannten Zwecken Fotos	und Videos, auf denen mein/unser Kind	d
Nach-/Familienname des Kindes		Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Name der Kindertageseinrichtung			
zu sehen ist gefertigt, ve	in der Pres auf Verans innerhalb auf den Sc	t (Homepage des Trägers, der Kooperationse se staltungen der Einrichtungen der Kindertageseinrichtung zur Weitergal ocial-Media-Accounts der Einrichtung / de und anderen Werbematerialien der Kita	be an die Eltern (z.B. Portfolio) es Trägers
veröffentlicht werden di	irfen.		
Soweit sich aus den Aufnahm sich meine/unsere Einwilligun		nft, Religion oder Gesundheit ergeben (z.B. Ha	autfarbe, Kopfbedeckung, Brille), bezieht
sich unter Umständen Persön kopiert und weiterverarbeite Terminen dauerhaft zu dokt Ursprungs-Seite weiterhin au	lichkeitsprofile über ihr Kind erstellen It werden. Es gibt spezialisierte Arch Imentieren. Dies kann dazu führen Ifzufinden sind. Eine gute Auffindbar	it Suchmaschinen gefunden und mit anderen I n lassen. Ins Internet gestellte Informationen, ivierungsdienste, deren Ziel es ist, den Zusta , dass im Internet veröffentlichte Informatio keit in Suchmaschinen ist für den Erfolg der V ein ausdrückliches "virtuelles Hausverbot" für S	einschließlich Fotos, können problemlos und bestimmter Websites zu bestimmten onen auch nach ihrer Löschung auf der Vebsite wichtig. Deshalb bin ich/sind wir
mehr öffentlich gezeigt. Übe		leos und Daten dort überhaupt nicht mehr gel leos und Daten durch Anbieter solcher Netzw	
das Foto nicht komplett entfe	rnt werden. Es genügt, wenn das Kin	anderen Kindern abgebildet ist (z.B. Gruppenf d auf dem Foto unkenntlich gemacht wird (z.B ies ersetzt werden. Die Frist für den Austausch	. durch Verpixelung). Soll die Möglichkeit
		ie ohne Angabe von Gründen verweig se Einwilligung zudem jederzeit in Textl	
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1	
	- Second	Ontersenine resorterisorgeocretingier i	
	1	1	
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2	

Anlage 10 Hausordnung (Seite 1 von 2)



der Integrativen Kindertageseinrichtung "KINDERLAND" / Thüringer Eltern-Kind-Zentrum

Unsere Hausordnung ist verbindlich für alle Personen - sowohl Erwachsene als auch Kinder - die sich auf dem Gelände unserer Kita aufhalten. Alle Erwachsenen sind Vorbild für die Kinder und achten auf Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit. Die Pädagoginnen und Pädagogen unseres Hauses und Mitarbeiter/innen des Trägers tragen Sorge dafür, dass diese Hausordnung eingehalten wird.

In den Fluren der Kita befinden sich Informationstafeln mit allen wichtigen Terminen (z.B. Elternabende, Schließtage) und anderen Informationen zum Kita-Alltag. Vor den jeweiligen Gruppenräumen finden Sie Informationen zu den einzelnen Gruppen und deren Projekten.

Anmeldung

In unserer Kindertageseinrichtung betreuen wir Kinder, im Alter, von 3 Monaten bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Kitacard der Stadt Gera. In einem Aufnahmegespräch werden die Eltern über alle organisatorischen Dinge informiert. Alle wichtigen Unterlagen erhalten sie in einer Mappe (Betreuungsvertrag, Kinderkarte, Betreiber- und Beitragsordnung, Hausordnung, Infektionsmerkblatt, Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in der Kita, Informationsblatt zur Eingewöhnung).

Die Anmeldung ist bindend, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n den Betreuungsvertrag unterschreiben.

Am ersten Tag sind mitzubringen:

- Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
- Nachweis der Masernschutzimpfung (Impfausweis)
- Ausgefüllte Kinderkarte
- Vollmachten
- Persönliche Kleidung und notwendige Dinge für das Kind
- Gebührenübernahmebescheid von der Stadt Gera (wenn beantragt)

Wir sichern eine individuelle Eingewöhnungszeit von mindestens 10 Werktagen zu. Diese wird schrittweise, in Absprache zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern, zum Wohle des Kindes besprochen.

Die Konzeptionen unserer Kindertageseinrichtung können jederzeit von den Eltern eingesehen werden.

Bitte beantragen Sie rechtzeitig die Gebührenübernahme durch die Stadt. Sollte diese nicht vorliegen, müssen Eltern in Vorauszahlung gehen. Gebühren müssen im laufenden Monat entrichtet werden.

Öffnungszeiten

Unsere Kindertageseinrichtung ist ganzjährig werktags von 6.00-18.00 Uhr geöffnet.

Bei Bedarf behalten wir uns die Möglichkeit von Schließtagen vor. Diese werden rechtzeitig durch den Träger bekanntgegeben.

Bringen, Holen, Aufsichtspflicht

In der Regel soll der Aufenthalt der Kinder 9 Stunden nicht überschreiten, wenn beide Eltern berufstätig sind maximal 10 Stunden. Ein Mehrbedarf muß durch die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung beantragt werden.

Die Kinder sollten bis 8.30 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.

Die Personensorgeberechtigten sind am Morgen für die persönliche Übergabe ihres Kindes an das pädagogische Fachpersonal verantwortlich. Erst wenn die Übergabe erfolgte, beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

Mittagsruhe ist in der Zeit von 11.30 bis 14.00 Uhr.

Beim Abholen am Nachmittag endet mit der Verabschiedung die Aufsichtspflicht. Findet in der Kindertageseinrichtung eine Veranstaltung mit Eltern statt, haben die Eltern die Aufsichtspflicht für ihr Kind.

Die Kinder möchten ihren Eltern gern zeitnah von ihren schönen Erlebnissen des Tages berichten. Die Handys bleiben daher bitte während des Bringens und Holens lautlos in der Tasche.

Holen andere Personen das Kind aus der Kindertageseinrichtung ab, muß eine Dauer- oder Tagesvollmacht für diese Personen in der Kindertageseinrichtung vorliegen. Bei unbekannten Personen verlangen die pädagogischen Fachkräfte den Ausweis.

Ältere Geschwister müssen mindestens 10 Jahre alt sein, bevor sie ihre jüngeren Geschwister abholen dürfen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, das Kind nicht mitzuschicken.

Bei Unwetter werden Kinder nicht allein nach Hause geschickt.

Werden Kinder 2 Stunden nach Schließung nicht aus der Kindertageseinrichtung abgeholt, werden sie in der Kinderschutzwohnung des Schlupfwinkel e.V. in der Lobensteiner Straße in Gera Lusan untergebracht. Die Transportkosten und die Unterbringung werden den Eltern in Rechnung gestellt (siehe Anlage 5a - Betreiberordnung, §9).

Bitte bedenken Sie, dass auch Ihr Kind zwei zusammenhängende Wochen Urlaub zur Erholung benötigt.

Anlage 10 Hausordnung (Seite 2 von 2)



der Integrativen Kindertageseinrichtung "KINDERLAND" / Thüringer Eltern-Kind-Zentrum

Verpflegung

In unserer Kindertageseinrichtung bieten wir Vollverpflegung an. Das Essen wird von einem Fremdanbieter geliefert. Mit diesem schließen die Eltern einen Vertrag ab. Sämtliche Modalitäten werden zwischen den Eltern und der Firma des Essenanbieters geregelt.

Wir bitten darum, Kinder nicht während der Mahlzeiten zu bringen bzw. zu holen. Damit ermöglichen wir allen Kindern, ihre Mahlzeiten in einer ruhigen Atmosphäre einzunehmen.

Frühstück ab ca. 7.30 Uhr Mittag 10.30-12.00 Uhr (je nach Alter der Kinder) Vesper ab ca. 14.00 Uhr

Meldepflicht

Folgendes haben Personensorgeberechtigte der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen:

- Änderung der Telefonnummer
- Adressänderungen
- Änderung der Arbeitsstelle
- Familienstandänderungen
- Vollmachtenänderungen
- Infektionskrankheiten

Regelung bei Infektionskrankheiten / Medikamentengabe

Kinder die an einer Infektionskrankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Infektionskrankheiten müssen der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Die Wiederaufnahme erfolgt mit einer ärztlichen Bescheinigung auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen.

Medikamente werden, unter Vorbehalt, nur bei chronisch kranken Kindern verabreicht.

Kranke Kinder gehören nicht in die Kindertageseinrichtung. Die Leitung hat das Hausrecht, Kinder bei längeren Krankheitssymptomen nicht anzunehmen.

Vermeidung von Unfällen

Im gesamten Kita-Gelände ist rauchfreie Zone, auch für E-Zigaretten.

Aus Gründen der Sicherheit sind alle Eingangstüren nach Betreten oder Verlassen der Einrichtung stets zu schließen. Das Öffnen und Schließen erfolgt nur durch Erwachsene. Kindern wird nicht geholfen, Türen oder Gartentore zu öffnen.

Kordeln in Kleidungsstücken sind Gefahrenquellen und nach Möglichkeit aus der Kleidung des Kindes zu entfernen.

Das Tragen von Hosenträgern ist in der Kindertageseinrichtung verboten.

Auch Schmuck (Ohrringe, Ketten, Ringe etc.) kann zu Verletzungen führen und ist daher für Kinder in Kindertageseinrichtungen ungeeignet.

Für Kinder unter 3 Jahren ist das Tragen von Schmuck in unserer Kindertageseinrichtung verboten.

Bei Kindern ab 3 Jahren übernehmen wir keine Haftung bei Verlust oder Verletzungen durch Schmuck am eigenen oder an anderen Kindern. Die Eltern übernehmen die volle Verantwortung. Dies wird schriftlich im Unfallbuch dokumentiert.

Bei Unfällen werden die Eltern informiert. Sie entscheiden, wer mit dem Kind einen Durchgangsarzt aufsucht.

Bei Unerreichbarkeit der Eltern entscheidet dies die Leitung bzw. bei deren Abwesenheit die zuständige pädagogische Fachkraft .

Alle Kinder der Einrichtung sind über die Unfallkasse abgesichert. Dies gilt auch für Wegeunfälle.

Kinderunfälle werden in das Unfallbuch eingetragen.

Nach einem Arztbesuch wird eine Unfallanzeige ausgefüllt und an den Versicherungsträger versand.

Haftung

Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung persönlicher Kleidungsstücke, Gegenstände oder Sehhilfen im gesamten Kita-Gelände, ebensowenig für abgestellte Kinderwagen oder mitgebrachte Spielsachen.

Eltern wird angeraten, eine private Haftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschließen.

Die Hausordnung tritt ab 01.08.2021 in Kraft.

Anlage 11 Widerrufsbelehrung



Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. vetreten durch den Vorstand

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, werden wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben - es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Betreuung des Kindes während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Die unterschriebene Widerrufsbelehrung ist dem Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. zusammen mit dem Betreuungsvertrag zur Aktenablage auszuhändigen. Bitte fertigen Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen

Ich/wir bestätige/n hiermit, dass ich/wir die Widerrufsbelehrung zum Kita-Betreuungsvertrag des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V. einschließlich des Muster-Widerrufsformulars ausgehändigt bekommen habe/n.

Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1
Ort	Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

Anlage 12 Muster-Widerrufsformular



Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an

Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. De-Smit-Straße 34 07545 Gera vetreten durch die Geschäftsführung Fax 0365 8558-520 E-Mail gera@volkssolidaritaet.de

Hiermit widerrufe/n ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Betreuung unseres Kind	des					
						T T M M T T
Nach-/Familienname des Kindes			Vorname des Kindes			Geburtsdatum
Betreuungsvertrag ges	schlossen am	- T M M J	ו ו ו			
Name und Anschrift de	c/dor vortragge	-hlioCondon	Dorcononcore	voh ovochtigtopp		
Personensorgeberecht		llein sorgeberechti		geberechtigten		
J. C.	J ,	J				T T M M T T
Name			Vorname			Geburtsdatum
Wohnanschrift: Straße, Hausnumme	er			PLZ	Ort	
Personensorgeberecht	igte/r 2					
						T T M M T T
Name			Vorname			Geburtsdatum
Wohnanschrift: Straße, Hausnumme	er er			PLZ	Ort	
Ort	Datum		Unterschrift Per	rsonensorgeberechtigte/r 1		
	1		Shelbernitte			
Ort	Datum		Unterschrift Per	rsonensorgeberechtigte/r 2		

Beiblatt A Einwilligungserklärung



zur Nutzung von Telefonnummern im Zusammenhang mit der Abholung von Kindern						
zwischen Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. als Träger der Einrichtung und der abholberechtigten Person (im Folgenden "die/der Abholberechtigte" genannt)						
Name, Vorname des/der Abholberechtigten						
des Kindes						
					TITIMIMIJIJIJ	
Nach-/Familienname des Kindes	Vorname des Kindes				Geburtsdatum	
Name der Kindertageseinrichtung						
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer		PLZ		Ort		
Gegenstand der Vereinbarung						
Im Betreuungsvertrag der genannten Kindertageseinrichtung zu o.g. Kind werden Abholberechtigte Dritte mit Name und Telefonnummer aufgenommen. Diese personenbezogenen Daten werden in der Kita dem Betreuungspersonal während der Laufzeit des Betreuungsvertrages zur Verfügung gestellt.						
Verwendungszweck						
Die Daten dienen dem pädagogischen Personal der Kita zur geplanten, ungeplanten oder notfallbedingten Organisation der Abholung des Kindes aus der Kita.						
Erklärung						
Der Unterzeichner erklärt sein Einverständnis mit der Offenle innerhalb der Kita zum oben beschriebenen Verwendungszy		onnummer				
Eine Verwendung der Telefonnummer für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung oder Verkauf der Telefonnummer an Dritte ist unzulässig.						
Diese Einwilligung ist freiwillig. Wird sie nicht erteilt, entstehen keine Nachteile. Eine notfallbedingte oder anderweitig notwendige Organisation der Abholung des Kindes ist dann aber nicht möglich. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.						
Der Widerruf ist zu richten an:						
Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V. De-Smit-Straße 34 07545 Gera						

Unterschrift des/der Abholberechtigten